

## AUSGABE 6/2007

---

In dieser letzten Ausgabe der *STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS* im Jahr 2007 möchten wir insbesondere auf die Ausführungen zum Thema Verträge zwischen nahen Angehörigen hinweisen. Es handelt sich dabei um eine Spezialthematik, die sowohl fundierte Kenntnisse des Zivilrechts als auch des Steuerrechts erfordert. An dieser Schnittstelle ist die Doppelqualifikation als Steuerberater und Rechtsanwalt besonders wichtig.

Alle Informationen beruhen auf sorgfältiger Recherche, die Hinweise stellen unsere eigene Rechtsauffassung dar. Dies kann die individuelle Beratung durch den Steuerberater/Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht natürlich nicht ersetzen.

---

### I. Einkommensteuer: Fünftelregelung auch für Selbständige

Bezieht ein Arbeitnehmer eine Abfindung wegen Auflösung seines Dienstverhältnisses, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt nach der so genannten Fünftelmethode besteuert werden. Bei Honorarnachzahlungen für mehrere Jahre hatten Selbständige dagegen in der Vergangenheit schlechte Karten beim Finanzamt, denn ihnen wurde diese Steuerbegünstigung verweigert.

Anders entschied nun der Bundesfinanzhof (BFH):

In dem Fall hatte ein selbständiger Psychotherapeut im Jahre 2001 von der kassenärztlichen Vereinigung aufgrund eines Rechtsstreits eine Honorarnachzahlung für die Jahre 1993 bis 1998 in Höhe von 228.000 DM erhalten. Das Gericht erkannte die Nachzahlung als eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit an und verurteilte das Finanzamt dazu, dem Therapeuten dafür die Fünftelregelung zu gewähren.

Der BFH führt aus, die Tarifvergünstigung für mehrjährige Tätigkeiten sei grundsätzlich für drei Fälle vorgesehen:

1. Die Vergütung für ein Großprojekt oder
2. eine Sondertätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt und
3. die einmalige Sonderzahlung für langjährige Dienste in arbeitnehmerähnlicher Stellung.

Nun wurde mit der BFH-Entscheidung ein vierter Fall geschaffen, in dem „die Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten eine entsprechende Progressionswirkung typischerweise erwarten lässt.“ Damit sollen die Fälle von Nachzahlungen aufgrund einer rechtlichen Auseinandersetzung erfasst werden.

#### Steuerberater Köln Steuertipp:

Wichtig ist daher nachzuweisen, dass die Zahlung für eine mehrjährige Tätigkeit zu einer höheren steuerlichen Belastung geführt hat und tatsächlich eine Vergütung für mehrere Jahre darstellt.

---

### II. Umsatzsteuer: Heilpädagogen

Leistungen von Heilpädagogen können sowohl Heilbehandlungen als auch „nicht-medizinische“ Hilfen im Bereich der Lebensführung sein. Sie sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dann umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen, wenn sie

- direkt an der Krankheit und deren Ursachen ansetzen und
  - nicht nur darauf abzielen, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Lebensgestaltung aufzufangen oder abzumildern.
-

### III. Einkommensteuer: Pendlerpauschale und Aussetzung der Vollziehung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 wird die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Entfernungskilometer gewährt. Ob der Ausschluss der „Nahpendler“ von der Entfernungspauschale verfassungsgemäß ist, ist fraglich, da diese Regelung möglicherweise dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit widerspricht.

Diese Auffassung jedenfalls vertritt das Niedersächsische Finanzgericht und hält dementsprechend die Neuregelung zur Entfernungspauschale für verfassungswidrig. Es hat deshalb mit Beschluss v. 27. 2. 2007 ein anhängiges Verfahren ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat darüber hinaus mit Beschluss v. 2. 3. 2007 in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz erneut zur einschränkenden Neuregelung Stellung genommen. So verpflichteten die Finanzrichter das beteiligte Finanzamt, den Steuerpflichtigen den beantragten Freibetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch für die ersten 20 Entfernungskilometer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung) auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Weiterhin legte das Finanzgericht des Saarlandes mit Beschluss v. 22. 3. 2007 dem BVerfG die Frage vor, ob die Kürzung der Entfernungspauschale, wie sie das Steueränderungsgesetz 2007 mit Wirkung ab 1. 1. 2007 vorsieht, verfassungsmäßig ist.

Hintergrund einer weiteren Klage – diesmal vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg – war erneut eine ablehnende Entscheidung zur Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte. Die Richter des Finanzgerichts Baden-Württemberg entschieden allerdings mit Urteil v. 7. 3. 2007, dass die durch das Steueränderungsgesetz 2007 neugeregelt gekürzte Entfernungspauschale mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Begründung: Der auf der Lohnsteuerkarte des Klägers eingetragene Freibetrag entspreche dem Gesetz. Durch das Steueränderungsgesetz 2007 sei hinsichtlich der

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Systemänderung vorgenommen worden. Sie stellten nunmehr keine Werbungskosten mehr dar. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung gehe davon aus, dass die Berufssphäre bzw. Arbeitssphäre erst „am Werkstor“ beginne. Diese Grundentscheidung, die Arbeitssphäre „am Werkstor“ beginnen zu lassen und damit Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten anzusehen, halte sich im Rahmen des verfassungsrechtlich anerkannten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.

Ferner hielt auch das Finanzgericht Köln die Kürzung der Pendlerpauschale zum 1. 1. 2007 nicht für verfassungswidrig. Die Richter setzten das Verfahren im Streitfall vor dem Hintergrund des Vorlagebeschlusses des Niedersächsischen Finanzgerichts v. 27. 2. 2007 bis zu einer abschließenden Entscheidung des BVerfG über die streitige Regelung aus.

Unterdessen hat sich das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben v. 4. 5. 2007 geäußert: Demnach werden die Finanzämter angewiesen, Anträge auf Aussetzung der Vollziehung abzulehnen, mit denen in Rechtsbehelfsverfahren gegen

- die Ablehnung der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte,
- die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder
- künftig ergehende Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007

begehrt wird, die Pendlerpauschale über die aktuellen gesetzlichen Regelungen hinaus steuermindernd zu berücksichtigen.

#### Steuerberater Köln Steuertipp:

Aus Sicht des Steueranwalts kann es an der Verfassungswidrigkeit der gekürzten Pendlerpauschale keine Zweifel geben. Veranlagungen sind daher zwingend durch den Steuerpflichtigen oder dessen Steuerberater offen zu halten, um Nachteile zu vermeiden.

## IV. Einkommensteuer: Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann eine doppelte Haushaltsführung auch dann anerkannt werden, wenn Personen, die an verschiedenen Orten wohnen und dort arbeiten, nach der Eheschließung eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen.

Diese Rechtsprechung wurde auf nicht eheliche Lebensgemeinschaften bisher nicht übertragen. Nun hat der BFH seine Meinung jedoch differenziert. Demnach gilt: Die Gründung eines doppelten Haushalts kann bei nicht verheirateten Personen beruflich veranlasst sein, wenn sie

- vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten berufstätig sind,
- dort wohnen und
- im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen.

Anders sah es im vorliegenden Streitfall aus: Denn hier hatte der Steuerpflichtige erst zwei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes seinen Wohnsitz in die Wohnung seiner Partnerin verlegt. Daher sah der BFH die Begründung des Familienhausstands außerhalb des Beschäftigungsorts als privat veranlasst an.

---

## V. Einkommensteuer: Häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind seit dem 1. 1. 2007 nur dann unbeschränkt als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Das Finanzgericht München hat hierzu klargestellt, dass diese Eigenschaft nicht allein dadurch erfüllt ist, dass sich im Arbeitszimmer umfangreiche Fachliteratur findet, für die andernorts kein Platz zur Verfügung steht.

Des Weiteren nahm das Gericht zu einem Wandschmuck Stellung: So zählen zu den als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für ein

häusliches Arbeitszimmer auch die Kosten für die berufsbedingte Einrichtung des Zimmers. Dies sind Aufwendungen für Wirtschaftsgüter, die unmittelbar der Erledigung der beruflichen Arbeiten dienen und deren Einsatz eine sinnvolle und effektive Erledigung der berufsbedingten Arbeiten ermöglichen. Beispiele: Computer, Schreibtisch inklusive Schreibtischlampe und -garnitur, Papierkorb und eine entsprechende Sitzgelegenheit.

Diese Vorgaben sahen die Richter jedoch bei Gegenständen, die allein der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen, als nicht gegeben hat. Daher konnte der Steuerpflichtige die Kosten für den Wandschmuck in dem vorliegenden Fall nicht zum Abzug bringen. Diese Aufwendungen stellten nicht abziehbare Aufwendungen für die allgemeine Lebensführung dar.

---

## VI. Verträge zwischen nahen Angehörigen: Steueroptimale Gestaltung unerlässlich

Bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen schaut das Finanzamt besonders genau hin. Denn schnell steht wegen des fehlenden Interessegegensatzes unter den Vertragsparteien im Raum, dass die Verträge nur auf dem Papier existieren, um auf diese Art und Weise Steuern zu sparen. Der Vertragsgestaltung ist daher stets ein besonderes Augenmerk durch den Steueranwalt/Fachanwalt für Steurrecht zu widmen.

Bestätigt wird dies durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF). Dieses nimmt Bezug auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) v. 7. 6. 2006. Hier stufen die Richter einen Darlehensvertrag zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern als steuerlich zulässig ein, obwohl er zivilrechtlich wegen des Fehlens eines Ergänzungspflegers für minderjährige Kinder unwirksam war.

Das BMF reagierte auf diese Entscheidung, indem es nun erklärte, dass dieses Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewandt werden soll.

Daher gilt:

Ist ein Vertrag zivilrechtlich unwirksam, wird er bis zur Behebung dieses Mangels steuerlich grundsätzlich nicht anerkannt.

## Steuerberater Köln Steuertipp:

Stellen Sie daher sicher, dass Sie die Ernsthaftigkeit der Vereinbarung durch einen schriftlichen Vertrag nachweisen können. Dieser sollte dann nicht nur entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden, sondern zugleich einem Fremdvergleich standhalten. Sind minderjährige Kinder beteiligt, ist zur zivilrechtlichen Wirksamkeit stets daran zu denken, einen Ergänzungspfleger einzuschalten.

In einem weiteren Fall vor dem BFH ging es um eine Gestaltung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge.

Wie die obersten Finanzrichter nun bestätigten, ist der Besteuerung grundsätzlich auch für den Fall einer gemischten Schenkung, bei der mehrere Wirtschaftsgüter teils entgeltlich, teils schenkweise zwischen nahen Angehörigen übertragen werden, eine von den Vertragsparteien vorgenommene Aufteilung des Kaufpreises auf einzelne Wirtschaftsgüter zugrunde zu legen.

## Steuerberater Köln Steuertipp:

Die Zuordnung muss nach außen hin erkennbar sein, und die Aufteilung darf nicht zu einer unangemessenen wertmäßigen Berücksichtigung der einzelnen Wirtschaftsgüter führen.

Planen Sie, Wirtschaftsgüter im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu übertragen, ist es sehr wichtig, dass Sie möglichst frühzeitig das Beratungsgespräch mit uns suchen. Wir finden für alle Beteiligten die steuerlich optimale Lösung.

## VII. Erbschaftssteuer: Formunwirksames Vermächtnis

Mit aktuellem Urteil hat der Bundesfinanzhof eine Entscheidung aus dem Jahre 2000 bestätigt. Danach kann ein formunwirksames Vermächtnis dann der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn feststeht, dass

- abgesehen vom Formmangel eine Anordnung des Erblassers von Todes wegen vorliegt und

- der Beschwerde dem Begünstigten das diesem zuge dachte Vermögen überträgt, um dadurch den Willen des Erblassers zu vollziehen.

---

## VIII. Grundsteuer: Änderungsanträge wegen Verfassungsmäßigkeit

Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass die obersten Finanzbehörden der Länder durch Allgemeinverfügung v. 30. 3. 2007 Aufhebungs- und Änderungsanträge zurückgewiesen haben, soweit mit diesen Anträgen geltend gemacht wurde, das Grundsteuergesetz sei verfassungswidrig. Diesen Anträgen könne nicht stattgegeben werden, weil das Bundesverfassungsgericht in mehreren Beschlüssen die Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuergesetzes bestätigt habe. Die Allgemeinverfügung ermögliche es, die bei den Finanzämtern massenhaft eingegangenen Anträge effizient abzuwickeln.

Betroffen von der Zurückweisung durch Allgemeinverfügung sind am 30. 3. 2007 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte, zulässige Anträge auf

- Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags,
- Aufhebung oder Änderung der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz,
- Fortschreibung des Einheitswerts für inländischen Grundbesitz,
- Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags,
- Aufhebung oder Änderung der von den Finanzämtern der Länder Berlin, Bremen und Hamburg erlassenen Grundsteuerbescheide.

## Steuerberater Köln Steuertipp:

Einsprüche werden von der Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS

Kanzlei Stefan Arndt  
Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht

Rolandstr. 53  
50677 Köln  
Fon: 0221 – 570 848 0  
Fax: 0221 – 570 848 18

[info@kanzlei-arndt.com](mailto:info@kanzlei-arndt.com)

Benrather Str. 18–20  
40213 Düsseldorf  
Fon: 0211 – 200 51 250  
Fax: 0211 – 200 51 255